

Bundesbeschluss zur Erhöhung der Mittel zur Finanzierung der öffentlichen Entwicklungshilfe zugunsten des SECO

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹
sowie auf Artikel 9 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 19. März 1976²
über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 17. September 2010³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Für die Erhöhung der öffentlichen Entwicklungshilfe auf 0,5 Prozent des Bruttonationaleinkommens bis 2015 wird zugunsten des SECO eine Aufstockung des mit dem Bundesbeschluss vom 8. Dezember 2008⁴ über die Finanzierung der wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit gesprochenen Rahmenkredits im Umfang von 70 Millionen Franken für die Jahre 2011 und 2012 bewilligt.

² Die Verpflichtungsperiode endet am 31. Dezember 2012, gleichzeitig mit den Laufzeiten des zurzeit gültigen Rahmenkredits.

³ Die zusätzlichen Mittel zur Erhöhung auf 0,5 Prozent für die Jahre 2013–2015 werden in den neuen, mit der Legislaturperiode synchronisierten Botschaften 2013–2016 beantragt.

⁴ Die jährlichen Zahlungskredite werden in den Voranschlag aufgenommen.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

- 1 SR 101
- 2 SR 974.0
- 3 BBl 2010 6751
- 4 BBl 2009 435

